



## Vorbereitende Maßnahmen im Rahmen einer möglichen Gas-/Strommangellage

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Städtische Betriebe Beckum  
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Es wird zugestimmt, dass die Verwaltung in dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Umfang die technischen Voraussetzungen für eine Notversorgung mit Wärme und Strom im Winter 2022/2023 für die folgenden Dienststellen schafft: Rathaus Beckum, Feuer- und Rettungswache Beckum, Städtische Betriebe Beckum, Städtische Abwasseranlagen, 2 Schulgebäude.
2. Den in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden erheblichen außer- und/oder überplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 – derzeit geschätzt auf rund 500.000,00 Euro – wird zugestimmt. Die Zuordnung der jeweils erforderlichen erheblichen außer- und/oder überplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen zu den jeweiligen Produktkonten und – soweit notwendig – Investitionsmaßnahmen erfolgt in der jeweils benötigten Höhe durch die Verwaltung.
3. Abweichend von der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum wird in diesem Zusammenhang die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen und über Vergaben, einschließlich des Abschlusses von Nachträgen zu Verträgen und Vergaben, vorübergehend bis zum 30.04.2023 auf den Bürgermeister übertragen.

#### Kosten/Folgekosten

Die Kosten werden derzeit auf rund 500.000,00 Euro geschätzt. Wenn die erforderlichen Aggregate bis zu einem möglichen Kauf zunächst angemietet werden müssen, kann dies zu Mehrkosten führen.

#### Finanzierung

Die Deckung der erheblichen außer- und/oder überplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen erfolgt aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen bei dem Produktkonto 160101.401300/601300 – Gewerbesteuer.

Insbesondere um eine schnelle und einheitliche Entscheidung zu ermöglichen, ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, die erforderlichen Beschaffungen/Anmietungen/technischen Anpassungsmaßnahmen zunächst vollständig über den Haushalt der Stadt Beckum zu finanzieren, unabhängig von der Frage, ob auch eine Finanzierung aus dem Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes erfolgen könnte. Entsprechende Mehrerträge/Mehreinzahlungen stehen bei dem Produktkonto 160101.401300/601300 – Gewerbesteuer – zur Verfügung.

Seitens der Verwaltung wird im Anschluss geprüft, ob eine anteilige oder vollständige Weiterverrechnung der getätigten Aufwendungen und/oder Auszahlungen mit den beteiligten Eigenbetrieben, im vorliegenden Fall mit den Städtischen Betrieben Beckum und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, sinnvoll erscheint. Sollte sich aufgrund der Prüfung eine Entscheidungsnotwendigkeit für die politischen Gremien ergeben, wird diese herbeigeführt.

Soweit sich die Möglichkeit ergibt, eine Refinanzierung der Aufwendungen/Auszahlungen über Gebührenhaushalte zu erreichen (insbesondere Abwasser- und Rettungsdienstgebühr) wird die Verwaltung diese anstreben.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden darüber hinaus Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr erforderlich.

## **Erläuterungen:**

### **I. Ausgangslage**

Seit dem 23.06.2022 gilt die Alarmstufe des „Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland“. Nach Aussage der Bundesregierung und im aktuellen Lagebericht Gasversorgung der Bundesnetzagentur kann eine weitere Verschlechterung der Situation nicht ausgeschlossen werden. Die Gasversorgung in Deutschland ist im Moment stabil, aber die Lage ist angespannt. Daher sendet die Alarmstufe das Signal an alle Verbraucherinnen und Verbraucher – sowohl in der Industrie, in öffentlichen Einrichtungen als in den Privathaushalten – den Gasverbrauch aus Vorsorgegründen weiter zu reduzieren.

Bei allen Anstrengungen können erhebliche Ausfälle bei den Gaslieferungen jedoch weiterhin zu Versorgungsengpässen im Winter 2022/2023 führen. Bei einer Gasmangellage besteht zusätzlich die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls. Diese Abhängigkeit ergibt sich unter anderem aus der Tatsache, dass bei einem Gasausfall zunehmend mit Strom geheizt würde und dadurch eine Überlastung der Netze eintreten könnte, die dann zu flächendeckenden Stromausfällen führen würde.

Im Vorgriff darauf hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (MI NRW) mit Erlass vom 29.07.2022 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der nordrhein-westfälischen Kommunen angewiesen, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um ihre Einsatzfähigkeit insbesondere im Katastrophenschutz auch im Krisenfall sicherzustellen. Als planerische Grundlage ist von einem Szenario im Winter mit einer Gasmangellage mit Auswirkungen, wie beispielsweise begleitenden Stromausfällen mit mindestens bis zu 72 Stunden, auszugehen. Die Kommunen sind durch den Erlass unter anderem angehalten, folgende Maßnahmen zu betrachten:

- Personalplanung der jeweiligen Krisenstäbe, auch hinsichtlich der Definition des Schlüsselpersonals,

- Sicherstellung der Kommunikation sowie der Alarmierung von Einsatzkräften,
- Überprüfung von Liegenschaften zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, insbesondere hinsichtlich ihrer Energieversorgung,
- Überprüfung und Planung der Bevorratung von Treibstoffen und weiterer Güter der eigenen Versorgung,
- Planungen für eine (Not-)Besetzung von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern,
- gegebenenfalls Schaffung zusätzlicher Anlaufstellen für die Bevölkerung,
- organisatorische Aufstellung hinsichtlich Präsenz- und Homeoffice-Zeiten, An- und Abreisemöglichkeiten zu den Dienststellen.

Unabhängig von der Erlasslage sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, sich auf ein solches Szenario vorzubereiten.

Bei einem flächendeckenden Ausfall muss die Stadt Beckum nicht nur hinsichtlich des Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr, sondern in Bezug auf alle kritischen Dienstleistungen handlungsfähig bleiben. Sie muss darüber hinaus grundsätzlich in der Lage sein, zu jeder Zeit ihre unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen und zusätzliche krisenbedingte Funktionen als Anlaufstelle und Kommunikationsschnittstelle für die Bevölkerung wahrzunehmen. All dies sicherzustellen gehört zum Selbstverständnis der Verwaltung und entspricht der berechtigten Erwartung der Beckumer Einwohnerinnen und Einwohner.

In der Krise gilt es schnell und sofort einsatzbereit zu sein. Mit der Hilfe durch umliegende Kommunen oder andere öffentliche Stellen kann bei einem flächendeckenden Ausfallszenario nicht gerechnet werden. Die Aufrechterhaltung ihrer Handlungsfähigkeit kann die Stadt Beckum auch nicht von der Unterstützung durch Hilfsorganisationen abhängig machen, zumal diese grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anfragen tätig werden und bei ihrer Inanspruchnahme zur Erhaltung der „Dienstfähigkeit“ von städtischen Einrichtungen im Notbetrieb keine anderen dringenden Bedarfe abdecken könnten. Eigene, angemessene technische und organisatorische Vorsorgemaßnahmen, die nicht die direkte Einbeziehung Dritter, insbesondere der Hilfsorganisationen, zum Erhalt der „Dienstfähigkeit“ im Notbetrieb erfordern, sind aus Sicht der Verwaltung daher unerlässlich.

Die Verwaltung entwickelt zurzeit einen Notfallplan, wie in einem Zeitraum von mindestens 72 Stunden die notwendigen Dienste aufrechterhalten werden können. Darunter fallen grundlegende Bereiche der öffentlichen Sicherheit (zum Beispiel Brandbekämpfung, Rettungsdienst, Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung, die Einweisung psychisch kranker Personen, die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen, dringende Verkehrsregelungen) ebenso wie andere unaufschiebbare Dienstleistungen (zum Beispiel Winterdienst, dringende Standesamtsangelegenheiten, Leistungen zur Sicherstellung des Existenzminimums, dringende Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, Abwasserbehandlung). Sicherzustellen sind darüber hinaus alle internen Dienste, die für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben im Hintergrund erbracht werden müssen (zum Beispiel die Leitung und Organisation der Aufgaben, die Bereitstellung von Finanzmitteln, Räumlichkeiten, technischen Anlagen und Daten, die Koordination des Personals, die Öffentlichkeitsarbeit).

Während die Einzelheiten des Notbetriebs stetig fortentwickelt werden, wurden prioritär die Energiebedarfe der erforderlichen Gebäude geprüft. Die Verwaltung beabsichtigt, folgende städtische Liegenschaften mindestens 72 Stunden weiter betreiben zu können:

- Rathaus Beckum: Alle Aufgabenbereiche zur Sicherstellung des Dienstbetriebs sowie sämtliche notwendigen sonstigen Verwaltungsaufgaben,
- Feuer- und Rettungswache Beckum,
- Städtische Abwasseranlagen (Kläranlage Beckum, Kläranlage Neubeckum und Pumpwerke),
- Städtische Betriebe Beckum (Bauhof an der Neubeckumer Straße),
- 2 Schulgebäude als Anlaufstellen für die Bevölkerung.

Überlegungen zum Notbetrieb des Feuerwehrgerätehauses mit Rettungswache in Neubeckum und des Feuerwehrgerätehauses in Vellern werden derzeit angestellt, ihr Abschluss wird zeitnah angestrebt. Ziel der Verwaltung ist die Schaffung der Notbetriebsfähigkeit auch dieser Einrichtungen.

An der Feuer- und Rettungswache Beckum sowie den Städtischen Betrieben Beckum wird grundsätzlich ein Volllastbetrieb eingeplant.

Für die Städtischen Abwasseranlagen ist mindestens ein Notbetrieb vorzuhalten.

Im Rathaus Beckum wird mit einer Teilauslastung kalkuliert. Dort sollen nur solche Bereiche im erforderlichen Maße mit Wärme und Strom versorgt werden, die zu jeder Zeit oder speziell aufgrund des vorgenannten Krisenszenarios erforderlich sind (zum Beispiel Stab für außergewöhnliche Ereignisse, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation mit der Bevölkerung). Die jeweils notwendigen Arbeitsplätze lassen sich in bestimmten Teilen des Rathauses zusammenziehen. Hierdurch kann der Betrieb im Krisenfall schnell und einfach aufrechterhalten werden, ohne dass erst größere logistische Anstrengungen erforderlich sind. Vorgesehen ist der vordere Gebäudetrakt mit dem Altbau entlang der Weststraße und dem Anbau am Rathausparkplatz, in denen sich unter anderem die Datenverarbeitung und das Bürgerbüro befinden. Letzteres kann als Anlaufstelle für die unaufschiebbaren Verwaltungsleistungen mit unmittelbarem Publikumsverkehr dienen (zum Beispiel Standesamt, existenzsichernde Leistungen). Für die Wärmeversorgung lassen sich bei dieser Aufteilung 3 von 5 Heizkreisläufe in den Frostschutzbetrieb schalten. Die Stromversorgung kann auf die benötigten Räumlichkeiten und Geräte beschränkt werden.

Ferner sollen – wie im Erlass des MI NRW vorgesehen – weitere städtische Liegenschaften als Anlaufstellen für die Bevölkerung ausgestattet werden.

Da im Krisenfall eine kurzfristige Beschaffung von Notstrom- und Wärmeaggregaten nicht gewährleistet werden kann, plant die Verwaltung, bereits jetzt die Beschaffung und Installation von Notstrom- und Wärmeaggregaten vorzunehmen. Hierbei besteht aufgrund der aktuellen hohen Nachfrage, der Lieferzeiten und der geringen Verfügbarkeit der technischen Anlagen eine besondere Dringlichkeit.

Die Fraktionen und die Verwaltung haben die geplanten Maßnahmen im Interfraktionellen Gespräch am 24.08.2022 vorbesprochen. Sich daraus ergebende Fragen und Anregungen wurden beziehungsweise werden durch die Verwaltung geprüft. In diesem Zuge wurde und wird insbesondere die Dimensionierung der Aggregate einer weiteren kritischen Prüfung unterzogen.

## II. Konkrete Maßnahmen zur Notversorgung mit Energie

Die nach Einschätzung der Verwaltung jetzt notwendigen Ertüchtigungen von Gebäuden sind Gegenstand dieser Ausführungen.

Die genannten Anlagen sind nach Einschätzung der Verwaltung über die aktuelle Krise hinaus kontinuierlich vorzuhalten. Sie sollen einen Beitrag zur dauerhaften Verbesserung der Krisenresilienz der Stadt Beckum leisten. Daher sollen alle Anschaffungen – soweit möglich – im Wege des Kaufs erfolgen. Soweit aufgrund der aktuellen Marktlage ein Ankauf oder eine rechtzeitige Lieferung der angekauften Gerätschaften nicht realisiert werden können, ist zunächst die Anmietung und sobald möglich ein Erwerb vorgesehen.

Eine Anmietung über den bevorstehenden Winter bietet sich auch an, soweit sich abzeichnet, dass in der Zukunft geringer dimensionierte Aggregate ausreichen könnten. Solche wären dann zu einem späteren Zeitpunkt dauerhaft zu erwerben. Gleiches gilt für den Fall, dass noch nicht alle technischen und rechtlichen (Detail-)Fragen letztgültig geklärt werden konnten. Ein weiteres Zuwarten mit der angestrebten Grundsatzentscheidung (siehe Beschlussvorschlag) bis zur Klärung dieser Fragen erscheint allerdings nicht vertretbar, da sich nach Einschätzung der Verwaltung die Marktlage (insbesondere die Verfügbarkeit der Aggregate und Gerätschaften) kurzfristig weiter verschlechtern wird und damit die als zeitlich unmittelbar notwendig eingeschätzte Vorbereitung auf angenommene Krisenlage gefährdet würde. Zur Klärung weiterer technischer Fragestellungen wird die Verwaltung weiterhin entsprechende Fachexpertise einbeziehen.

Die Bedarfe werden im Einzelnen näher beschrieben. Sie schließen die erforderlichen Zubehörteile, Transportkosten und so weiter ein. Im Detail können Anpassungen erforderlich sein (beispielsweise abweichende Nennleistungen aufgrund von Verfügbarkeiten/neueren Erkenntnissen).

Zusammengefasst schlägt die Verwaltung vor:

- Rathaus Beckum, Feuer- und Rettungswache Beckum, „VivaWest“ (dazu unter 1.):
  - Notstromaggregat mit einer Nennleistung von 125 Kilovoltampere (kVA) für das Rathaus Beckum und technische Überprüfung des vorhandenen Einspeisepunktes.
  - Wärmeaggregat mit einer Nennleistung von 300 Kilowatt (kW) zur Versorgung von Teilen des Rathauses Beckum sowie der angeschlossenen Feuer- und Rettungswache und des Wohnkomplexes der „VivaWest“ und Installation eines entsprechenden Einspeisepunktes.

Geschätzte Kosten: 105.100,00 Euro

- Städtische Abwasseranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs (dazu unter 2.):
  - Stationäres Notstromaggregat mit einer Nennleistung von 300 kVA für die Kläranlage Beckum.
  - 7 mobile Notstromaggregate mit einer Nennleistung von 13 kVA und 3 mobile Notstromaggregate mit jeweils 70 kVA für die Pumpwerke.

Geschätzte Kosten: 201.900,00 Euro

- Städtische Betriebe Beckum (dazu unter 3.):
  - Notstromaggregat mit einer Nennleistung von 200 kVA für den Betriebshof an der Neubeckumer Straße und Installation eines entsprechenden Einspeisepunktes.
  - Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle zur Nachversorgung mit Diesel für die Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum, des Rettungsdienstes der Stadt Beckum und der Städtischen Betriebe Beckum sowie der Aggregate.

Geschätzte Kosten: 133.000,00 Euro

- Einrichtung von 2 Anlaufstellen zur Notversorgung der Bevölkerung in jeweils einem Schulgebäude in den Stadtteilen Beckum und Neubeckum (dazu unter 4.):
  - 2 Notstromaggregate mit einer Nennleistung von jeweils 35 kVA und Installation von entsprechenden Einspeisepunkten.
  - Wärmeaggregat mit einer Nennleistung von 70 kVA zur Versorgung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum (Standort Neubeckum) und Installation eines entsprechenden Einspeisepunktes.

Geschätzte Kosten: 59.200,00 Euro

Geschätzte Gesamtkosten: 498.200,00 Euro

Im Einzelnen:

1. Rathaus Beckum, Feuer- und Rettungswache Beckum am Münsterweg, „VivaWest“

Im **Rathaus Beckum** befinden sich insgesamt 2 erdgasbetriebene Heizkessel und 1 Blockheizkraftwerk. Mit diesen Anlagen werden das Rathaus Beckum (ohne Ständehaus), die Feuer- und Rettungswache Beckum sowie die Wohngebäude der „VivaWest“ (Münsterweg 1, Münsterweg 9 und Ahlener Straße 1) mit Heizwärme versorgt.

Die beiden Heizkessel im Rathaus werden mit Erdgas betrieben und können nicht auf eine andere Energieart umgestellt werden. Das bedeutet, dass bei Wegfall einer Gaslieferung diese Aggregate für die Beheizung der Liegenschaften nicht zur Verfügung stehen.

Das Blockheizkraftwerk hat eine thermische Leistung von 100 kW und ist im Normalbetrieb für die Erzeugung der Grundlast zuständig. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks könnte im Notbetrieb auf Flüssiggas umgestellt werden, um einen Teil des Wärmebedarfes für die vorgenannten Liegenschaften zu erzeugen. Vorausgesetzt wäre hier – nach jetzigem Stand der Überprüfungen durch die Verwaltung – aber eine gesicherte Stromlieferung durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Das Blockheizkraftwerk benötigt für den Betrieb Strom aus dem Netz der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Die benötigte Netzfrequenz kann durch ein Notstromaggregat nicht erreicht werden. Das bedeutet, sollte die Stromzufuhr ausfallen, kann das Blockheizkraftwerk nicht betrieben werden. Eine Aufrüstung des Blockheizkraftwerkes, um dieses mit Notstrom weiter betreiben zu können, ist nach Auskunft des Herstellers derzeit nicht möglich. Sie wird für die Zukunft aber weiter geprüft. Somit kann das Blockheizkraftwerk in dem angenommenen Szenario (Ausfall Gas- und Stromversorgung) aktuell weder für die Wärmeerzeugung noch als Notstromaggregat genutzt werden.

Da die Stromversorgung im Rathaus (bei Wegfall der Lieferung durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG) durch das Blockheizkraftwerk nicht sichergestellt ist, muss diese durch ein separates Notstromaggregat sichergestellt werden.

Sollte das Blockheizkraftwerk – wider derzeitiges Erwarten – nach entsprechender Auf- und/oder Umrüstung künftig nutzbar sein, ließe sich die benötigte Leistung der Notaggregate (Strom- und Wärmeversorgung) verringern.

Insoweit bietet es sich an, zunächst ein leistungsstärkeres Gerät anzumieten und – sofern ausreichend – später ein geringer dimensioniertes und damit wohl günstigeres Gerät zu erwerben. Vor einer abschließenden Entscheidung wird die Verwaltung diesen Punkt –

unter nochmaliger Hinzuziehung entsprechender Fachexpertise – eingehend prüfen und bewerten.

Im Rathaus Beckum wurde zur Jahrtausendwende ein Anschlusspunkt für eine Notstromversorgung des Rathauses Beckum installiert. Die Notstromerzeugung sollte durch ein Aggregat, welches grundsätzlich für die Kläranlage vorgesehen ist, sichergestellt werden. Da bei einem flächendeckenden Wegfall der Stromversorgung das Notstromaggregat für die Kläranlage selbst benötigt wird, soll für die Versorgung des Rathauses ein externes Aggregat beschafft (Miete oder Kauf) werden. Für den Betrieb des Aggregates muss der Anschlusspunkt im Rathaus Beckum überprüft werden.

Die **Feuer- und Rettungswache Beckum** wird vom Rathaus Beckum mit Wärme versorgt. Die Wärmeversorgung soll im Notfall über eine mobile Heizzentrale am Rathaus sichergestellt werden.

Die Stromversorgung ist durch ein an der Feuer- und Rettungswache Beckum vorhandenes Notstromaggregat sichergestellt.

Der Wohnkomplex der „**VivaWest**“ wird vom Rathaus Beckum mit Wärme versorgt. Da private Haushalte nach § 53a Energiewirtschaftsgesetz als „geschützte Kunden“ eingestuft sind, geht die Verwaltung derzeit davon aus, dass sie als Wärmelieferant die Wohnungen der „VivaWest“ aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung ebenfalls zu beliefern hat. Unabhängig von der Frage einer gesetzlichen Verpflichtung hat die durchgeführte rechtliche Prüfung des entsprechenden Vertrages ergeben, dass die Stadt Beckum verpflichtet ist, auch im Fall eines sie betreffenden Versorgungsnotstandes sich nach Kräften zu bemühen, die Lieferbeeinträchtigungen unverzüglich zu beheben. Hieraus ergibt sich für die Verwaltung eindeutig die Verpflichtung, entsprechende Vorsorge zu betreiben, konkret eine Notwärmeversorgung sicherzustellen. Eine isolierte Notwärmeversorgung nur für das Rathaus und die Feuer- und Rettungswache Beckum wäre demnach rechtlich nicht möglich. Die Frage der Verrechnung etwaiger daraus resultierender Aufwendungen wird derzeit noch rechtlich geprüft. Diese Einschätzung gilt nach Einschätzung der Verwaltung auch unabhängig von Möglichkeit oder Unmöglichkeit der – in die Verantwortung des Eigentümers fallenden – Aufgabe der Verteilung und Nutzung der Wärme in dem Komplex.

Die Kosten für die Beschaffung (Kauf und Miete) der technischen Anlagen lassen sich in 2 Prioritäten darstellen. Um einen Mindestbetrieb im Notfall gewährleisten zu können, ist die Sicherstellung des Betriebes des Rathauses sowie der Feuer- und Rettungswache in Beckum zwingend erforderlich. Da diese Gebäude über ein Nahwärmenetz verbunden sind, bietet sich die Installation einer Wärmeerzeugungsanlage zentral am Rathaus an. Da die Feuer- und Rettungswache bereits über ein Notstromaggregat verfügt, wäre zusätzlich lediglich die Beschaffung und Installation eines zusätzlichen Notstromaggregates am Rathaus Beckum erforderlich.

<b>Notstromversorgung</b>					
<b>Ort</b>	<b>Info</b>	<b>Nennleistung</b>	<b>Info</b>	<b>Geschätzte Kosten</b>	<b>Erläuterung</b>
Rathaus Beckum	Notstrombetrieb	125 kVA	Grundsätzliche Aufrechthaltung als Notbetrieb	21.100,00 Euro (Aggregat Kauf) 6.000,00 Euro (Installation)	Bürgerbüro, DV-Abteilung, notwendige Arbeitsplätze
<p>Die Stromeinspeisung erfolgt über einen 400 kVA-Trafo der Stadt Beckum. Die Absicherung für den Strombezug beträgt am Einspeisepunkt 3 x 300 Ampere (A). Das würde eine Scheinleistung bedeuten von 300 A x 400 Volt = 120 kVA. Aus diesem Grund wird – unter Einbeziehung einer geringen Reserve – ein Notstromaggregat mit 125 kVA vorgesehen.</p> <p>Für den Notstrombetrieb muss der vorhandene Einspeisepunkt für den Anschluss eines Aggregates überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Kosten können nur grob kalkuliert werden und belaufen sich auf circa 6.000,00 Euro.</p>					
<b>Notwärmeverversorgung</b>					
<b>Ort</b>	<b>Info</b>	<b>Nennleistung</b>	<b>Info</b>	<b>Geschätzte Kosten</b>	<b>Erläuterung</b>
Rathaus Beckum (Mindestbetrieb)	Sicherstellung Heizbetrieb (Teilbetrieb Rathaus)	300 kW	Versorgung des Rathaus Beckum im Teilbetrieb (altes Rathaus, samt Bürgerbüro und DV-Abteilung), Wohnkomplex „VivaWest“ und Feuer- und Rettungswache Beckum	63.000,00 Euro (Mietaggregat) 15.000,00 Euro (Installation)	Einbau Einspeisepunkt; Preis für Anmietung über Wintermonate (270 Tage)
<p>Die aufgeführten Preise gelten für die Anmietung eines mobilen Heizungsaggregates. Preise für den Kauf eines Aggregates können derzeit nicht genannt werden. Laut aktueller und voneinander unabhängiger Recherche der Fachdienste Brandschutz und Rettungsdienst sowie Gebäudemanagement sind kurzfristig keine mobilen Heizungsaggregate zum Kauf lieferbar.</p> <p>Die Beheizung des Rathauses sowie der angeschlossenen Bereiche im Vollastbetrieb würde ein Aggregat mit einer Nennleistung von 600 kW erfordern. Die geschätzten Kosten für eine Anmietung belaufen sich dabei auf 87.000,00 Euro, die Installationskosten ebenfalls auf 15.000,00 Euro. Von dieser Variante wird abgesehen, weil die Teilnutzung des Rathauses im Notbetrieb als ausreichend erachtet wird.</p>					

Die Gesamtkosten für einen Notbetrieb belaufen sich demnach auf **105.100,00 Euro** (Notstrom- und Wärmeaggregate für Rathaus Beckum inklusive Installation).

## 2. Städtische Abwasseranlagen

Für den Notbetrieb der städtischen Abwasseranlagen ist unbedingt der Notstrombetrieb für die Kläranlage Beckum, die Kläranlage Neubeckum sowie die Pumpwerke (PW) aufrecht zu erhalten. Ohne Notbetrieb ist eine Klärung der Abwässer nicht sichergestellt. Nach einem Volllauf der Überlaufbecken käme es zu einer Einleitung ungeklärten Abwassers in die Natur, zudem besteht die Gefahr von Rückstauungen in der Kanalisation bis in die Wohngebiete.

Konkret ergeben sich folgende Bedarfe:

Ort	Info	Nennleistung	Zustand mit Notstrom	Geschätzte Kosten	Empfehlung
Kläranlage Beckum*	ohne RÜB maximal 2 Gebläse	300 kVA	Notbetrieb /BHKW 2 Stunden	100.000,00 Euro	Kauf stationäres Notstromaggregat mit 300 kVA
Kläranlage Neubeckum	ohne RÜB maximal 1 Gebläse	125 kVA	Notbetrieb	0,00 Euro	vorhandenes mobiles Notstromaggregat vom PW Vellern
Anneckestraße (PW)		13 kVA	Notbetrieb	7.700,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 13 kVA
Höxberg (PW)		13 kVA	Notbetrieb	7.700,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 13 kVA
Schlippkamp (PW)		13 kVA	Notbetrieb	7.700,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 13 kVA
Hellweg (PW)		13 kVA	Notbetrieb	7.700,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 13 kVA
Hollberg (PW)		13 kVA	Notbetrieb	7.700,00 Euro	neues mobiles Notstromaggregat mit 13 kVA
Roland (PW)		70 kVA	Notbetrieb	16.000,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 70 kVA
Vellern (PW)		70 kVA	Notbetrieb	16.000,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 70 kVA
Phönix (PW)		13 kVA	Notbetrieb	7.700,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 13 kVA

Ort	Info	Nennleistung	Zustand mit Notstrom	Geschätzte Kosten	Empfehlung
Carl-Zeiss (PW)		70 kVA	Notbetrieb	16.000,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 70 kVA
Kerkbreite (PW)		13 kVA	Notbetrieb	7.700,00 Euro	Kauf mobiles Notstromaggregat mit 13 kVA
* BHKW Kläranlage Beckum im Notbetrieb solange Gas vorhanden ist. Maximaler Notbetrieb 6 Stunden bei 30 Kubikmetern Gasverbrauch pro Stunde. Im Notbetrieb können 15 Kubikmeter pro Stunde nachproduziert werden.					

Die Gesamtkosten für einen Notbetrieb der städtischen Abwasseranlagen belaufen sich demnach auf **201.900,00 Euro**.

### 3. Betriebshof der Städtischen Betriebe Beckum an der Neubeckumer Straße

Zur Erfüllung der technischen Voraussetzungen einer Strom- und Heizungsversorgung der Städtischen Betriebe Beckum ist geplant:

#### (a) Notstromversorgung

Die Strom- und Heizungsversorgung ist bei den Städtischen Betriebe Beckum unabhängig von direkten Gaslieferungen. Für den Betrieb der vorhandenen Holzhackschnitzelheizung für Heizung und Warmwasser ist eine Stromversorgung erforderlich.

Zudem sind alle Betriebseinrichtungen von einer Stromversorgung abhängig. Insbesondere die technischen Einrichtungen für die Versorgung des Winterdienstes (Soleanlage und Förderanlage für Salz) und die Werkstätten haben einen hohen Strombedarf. Um die Städtischen Betriebe Beckum und den Kreis Warendorf im Notfall in Gänze einsatzfähig zu halten, ist eine Notstromversorgung mit Anschlussleistung von 200 kVA, entsprechend der vorhandenen auf die notwendigen Bedarfe im „Alltagsbetrieb“ hin ausreichend dimensionierten Anschlussleistung vorgesehen worden. Somit ist eine Sonderverteilung und damit Festlegung für die Tätigkeitbereiche im Notstrombetrieb nicht erforderlich und sichergestellt, dass im Notfall unter „Volllast“ gearbeitet werden könnte.

Eine alternative Nutzung der Fotovoltaik-Anlage zur Notstromversorgung ist nach der Überprüfung der Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Ein Umbau der Anlage wäre weder wirtschaftlich noch technisch sinnvoll, da zu dem Zeitpunkt des Notstrombedarfs – unter Umständen auch nachts – nicht zwangsläufig eine ausreichende Stromproduktion (Wintersonne) vorausgesetzt werden kann.

Die Einspeisung von Notstrom über einen Zapfwellengenerator, der zum Beispiel an einen Traktor angeschlossen und von diesem betrieben werden könnte, ist ebenfalls überprüft worden. Hier reichen zum einen die vorhandenen Fahrzeugleistungen nicht aus, um die benötigten Strombedarfe (siehe unten) zu decken, noch ist davon auszugehen, dass die Fahrzeuge gerade im Zuge des Winterdienstes für die Stromerzeugung zur Verfügung stehen können.

Somit ist – derzeit – die Versorgung der Städtischen Betriebe Beckum durch ein Notstromaggregat mit einer Leistung von 200 kVA vorgesehen. Um die Flexibilität der

Nutzung aller technischen Einrichtungen auf dem Grundstück auch in einem Notbetrieb erhalten zu können, ist – nach den Empfehlungen einer Fachfirma – eine Versorgung in Höhe der Spitzenlastabnahmen zu dimensionieren und somit eine Versorgungsleistung analog zum Hausanschluss umzusetzen. Im Falle einer Erweiterung der technischen Nutzungen kann zukünftig auch diese bis zur Hausanschlussgröße durch eine Notstromversorgung abgedeckt werden.

Mit der vorhandenen Hausanschlussleistung des Grundstücks (130 kW) mit einer Absicherung von 250 A und der Absicherung in dem Hauptverteiler (3 x 224 A) ist die flexible und auch gleichzeitige Nutzung aller technischen Einrichtungen auf dem Gelände möglich. Der Hausanschluss berücksichtigt – nach derzeitigem Kenntnisstand – die Einspeisung der Fotovoltaik-Anlage in das öffentliche Stromnetz (119 kW Peak) und somit den zum Eigenverbrauch produzierten Strom. Für die Versorgung der technischen Einrichtungen auf dem Grundstück wird – neben den Eigenverbräuchen – netzseitig (vertragsgemäß vereinbart) eine Leistung von 65 kW bereitgestellt. In Abstimmung unter anderem mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sollen die Versorgungsgrößen für das Aggregat noch unter Berücksichtigung der Spitzenlasten ermittelt werden, um hier eine möglichst optimale Anpassung zu erreichen.

Für die bauliche Umsetzung eines Einspeisepunktes und Anschluss eines Aggregates ist ein Angebot von einer Fachfirma angefordert worden. Dies liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Vorrangig soll eine fest installierte Lösung umgesetzt werden.

Sofern eine bauliche Umsetzung einer Notstromversorgung aufgrund der momentanen Marktlage und Lieferzeiten nicht ausreichend zeitnah erfolgen kann, ist ein Mietaggregat für den Zeitraum von 139 Tagen (vom 02.11.2022 bis zum 21.03.2023) avisiert worden. Dieses Aggregat soll den Zeitraum bis zur Errichtung einer fest installierten Anlage überbrücken. Ein konkretes Angebot zur Versorgung des Winterdienstzeitraums und bis zur Umsetzung einer stationären Lösung liegt bereits vor.

Der für die mobile Versorgung mit Notstrom erforderliche Einspeisepunkt und die damit einhergehenden Installationskosten belaufen sich auf rund 3.100,00 Euro. Das Mietaggregat mit allen erforderlichen Anschluss- und Steuerkabeln sowie Umschaltautomaten und Tank für eine Mietzeitraum von 139 Tagen inklusive Transport zum Bauhof und Abladen kostet rund 29.600,00 Euro. Die Kosten umfassen den gesamten Zeitraum und reduzieren sich, sofern die stationäre Versorgung innerhalb des Zeitraumes umgesetzt werden kann.

Somit entstehen für die Versorgung der Städtischen Betriebe Beckum mit Notstrom über ein Mietaggregat mit einer Leistung von 200 kVA – nach derzeitigem Kenntnisstand – Kosten von rund **33.000,00 Euro**. Eine Verringerung der Aggregatleistung würde die Mietkosten nur unwesentlich verringern, hätte jedoch Einfluss auf die Kosten für den Kauf.

Die Kosten für die Errichtung eines stationären Notstromaggregats werden zum jetzigen Zeitpunkt noch ermittelt, unter anderem gilt es offene Fragen zur Dimensionierung zu klären.

(b) Eigenbedarfstankstelle

Die Kraftstoffversorgung unter anderem der Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr ist Voraussetzung für die Gefahrenabwehr. Ohne eine gesicherte Nachbetankung ist der Rettungsdienst spätestens nach 24 Stunden nicht mehr einsatzbereit. Darüber hinaus müssen Hilfsorganisationen (zum Beispiel Technische Hilfswerk, Rotes Kreuz) in der Nachschubversorgung einbezogen werden, sofern diese im Zuständigkeitsbereich eingesetzt werden. Zudem wird insbesondere in Krisenlagen die Handlungsfähigkeit der Städtischen Betriebe Beckum eine wichtige Rolle einnehmen. Insofern sind auch dessen Fahrzeuge in die gesicherte Kraftstoffversorgung einzubeziehen. Nicht zuletzt müssen die Kraftstoffbedarfe der Notaggregate sichergestellt werden, damit wesentliche Kernbereiche zumindest im Notbetrieb funktionsfähig bleiben. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Lösungsansätze geprüft worden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen ist, dass aus vorhandenen privaten Dieselreserven bei ortsansässigen Unternehmen im Notfall Treibstoff für die städtischen Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann und zudem hier keine Abhängigkeiten geschaffen werden sollen, wurde ein technisch unabhängiger Lösungsansatz verfolgt. Hierfür soll kurzfristig eine Eigenbedarfstankstelle für Dieselkraftstoff errichtet werden. Da das Betriebsgelände der Städtischen Betriebe Beckum allseitig gesichert ist und – unter Inkaufnahme von Nachteilen im Betriebsablauf auf dem Außengelände hinter der vorhandenen Salzhalle – kurzfristig Platz zur Errichtung einer Eigenbedarfstankstelle geschaffen werden könnte, ist die weitere Planung in Bezug auf dieses Grundstück erstellt worden.

Zur Festlegung der notwendigen Bevorratung sind zunächst die normalen Bedarfe der Fahrzeuge der Feuerwehr Beckum und des Rettungsdienstes der Stadt Beckum (50 000 Liter Diesel pro Jahr) sowie der Fahrzeuge der Städtischen Betriebe Beckum (80 000 Liter Diesel pro Jahr) ermittelt worden. Um die Versorgung in einer Notsituation unter Berücksichtigung des Einsatzes der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge mit kalkulierten 13 000 Liter, dem Einsatz der Fahrzeuge der Städtischen Betriebe Beckum mit kalkulierten 10 000 Liter und dem Einsatz der Notaggregate mit circa 7 000 Liter für den angenommenen Zeitraum von 72 Stunden zu gewährleisten, wird das Vorhaltevolumen mit 50 000 Litern bemessen. Damit ist sichergestellt, dass bei einem laufenden „alltäglichen“ Verbrauch das Tankvolumen bis auf eine Restmenge für die Notversorgung von circa 30 000 Litern Diesel genutzt werden kann. Das Nachtanken mit einem Lieferzug ist somit noch wirtschaftlich darstellbar und das vorgehaltene Volumen für die Nutzung im Notfall auskömmlich bemessen.

Die Nutzung einer Eigentankstelle in gemeinschaftlicher Nutzung mit der Feuerwehr und – zumindest im alltäglichen Betrieb – auch mit dem Kreis Warendorf stellt sich auch im Normalbetrieb wirtschaftlich dar:

Die tagesaktuelle Differenz im Bezug von Dieselkraftstoff stellt sich wie in der Tabelle aufgelistet dar (Werte vom 04.08.2022).

Bezug Tankstelle „Großabnehmerrabatt“	185,90 Euro/100 Liter
Bezug für Eigenbedarfstankstelle	179,98 Euro/100 Liter

Die Preise sind Tagespreise und es wird hier zum Vergleich die Differenz im Einkaufspreis auf die Bedarfsmenge pro Jahr und Verbraucher hochgerechnet.

Städtische Betriebe Beckum 80 000 Liter/Jahr, 185,90 Euro/100 Liter	= 148.720,00 Euro
Feuerwehr 50 000 Liter/Jahr, 185,90 Euro/100 Liter	= 92.950,00 Euro
bislang: Gesamtkosten 130.000 Liter/Jahr	= 241.670,00 Euro
Eigenbedarfstankstelle: 130.000 Liter/Jahr	= 233.974,00 Euro

Die jährliche Einsparung in Höhe von 7.696,00 Euro wird bereits über den verringerten Einkaufspreis erzielt. Eine wirtschaftliche Betrachtung der Wegezeiten für den jeweiligen Tankvorgänge ist hierbei noch nicht berücksichtigt worden. Die Unterhaltungskosten für eine Eigenbedarfstankstelle werden den Wegekosten gegenübergestellt. Für die Abrechnung der jeweils bezogenen Mengen ist mit Personal- und Sachaufwand in derzeit noch unbekannter Höhe zu rechnen.

Die Anschaffungskosten für eine Eigenbedarfstankstelle mit der kürzesten Lieferfrist bei direkter Bestellung in der 46 Kalenderwoche liegen laut vorliegendem Angebot bei rund 98.000,00 Euro.

Zudem fallen noch Kosten für einen Kran (circa 1.000,00 Euro) zum Aufstellen des Tanks und die Montagekosten als Eigenleistung der Städtischen Betriebe Beckum an.

Bei einer Annahme von Gesamtkosten von circa **100.000,00 Euro** hat sich die Anlage über die Ersparnisse im Einkauf von Diesel bei gleichbleibendem Verbrauch und Preisvorteil im vorliegenden Modell in rund 13 Jahren amortisiert.

#### 4. Anlaufstellen für die Bevölkerung

Um auch für die Bevölkerung und in den Stadtteilen Gebäude in einer Notfallsituation vorzuhalten, sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Gebäude aufgeführt. Diese eignen sich aufgrund einer gasunabhängigen Wärmeversorgung und müssten lediglich mit einem Notstromaggregat ausgestattet werden (bis auf die Mensa der Gesamtschule in Neubeckum, hier wäre zusätzlich ein Wärmeaggregat zu installieren). Es wird vorgeschlagen, in den Stadtteilen Beckum (Martinschule oder Städtische Grundschule Mitte) und Neubeckum (Gesamtschule) jeweils eine Anlaufstelle vorzuhalten, an denen sich die Bevölkerung bei Bedarf aufwärmen und im erforderlichen Umfang mit Strom versorgen kann. Die Auswahl für den Stadtteil Beckum wird die Verwaltung kurzfristig vornehmen. Die Verwaltung geht davon aus, dass 2 Anlaufstellen in den Stadtteilen Beckum und Neubeckum ausreichend sein werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Anlaufstellen auch personell betreut werden müssen. Hieraus ergeben sich die folgenden Bedarfe:

Notstromversorgung					
Ort	Info	Nennleistung	Info	Geschätzte Kosten	Erläuterung
Martinschule	Notstrombetrieb	35 kVA	Eine der beiden Liegenschaften wird als Anlaufstelle in Beckum vorgeschlagen. Die Wärmeerzeugung erfolgt jeweils durch Holzpellets.	12.100,00 Euro (Kauf Aggregat)	Für den Betrieb der Heizungsanlage und kleinerer elektrische Abnehmer
Grundschule Mitte	Notstrombetrieb	35 kVA		6.000,00 Euro (Installation)	

Notstromversorgung					
Ort	Info	Nennleistung	Info	Geschätzte Kosten	Erläuterung
Gesamt-schule (Mensa)	Notstrom-betrieb	35 kVA	Die Liegenschaft wird als Anlaufstelle in Neubeckum vorge-schlagen.	12.100,00 Euro (Kauf Aggregat) 6.000,00 Euro (Installation)	
Für den Notstrombetrieb muss in jeder Liegenschaft ein Einspeisepunkt für den Anschluss eines Aggregates installiert werden. Die Kosten können nur grob kalkuliert werden und belaufen sich auf circa 6.000,00 Euro pro Liegenschaft.					
Notwärmeverversorgung					
Ort	Info	Nennleistung	Info	Geschätzte Kosten	Erläuterung
Gesamt-schule (Mensa)	Sicher-stel-lung des Heizbe-triebes	70 kW	Die Liegenschaft wird als Anlaufstelle in Neubeckum vorge-schlagen.	14.000,00 Euro (Mietaggregat) 9.000,00 Euro (Installation)	Einbau Ein-speise-punkt; Preis für Anmietung über Win-termonate (270 Tage)

Die Gesamtkosten für einen solchen erweiterten Notbetrieb städtischer Liegenschaften für die Bevölkerung belaufen sich demnach auf **59.200,00 Euro**.

### III. Zuständigkeiten

Beschlussvorschlag zu 1.:

Gemäß § 2 Nummer 1 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung) entscheidet der Rat in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist. Gemäß § 41 Absatz 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Die geplanten technischen Vorkehrungen und Beschaffungsvorgänge sind kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Rahmen einer bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Die Zuständigkeit obliegt damit grundsätzlich dem Rat.

Beschlussvorschlag zu 2.:

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW muss der Rat seine Zustimmung erteilen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Beschlussvorschlag zu 3.:

Ausgehend von den oben genannten Zielsetzungen ist die kurzfristige technische Aufrüstung der Dienststellen geboten. Derweil steigen die Preise und Lieferzeiten für Notstromaggregate und die dazugehörige Technik beziehungsweise Handwerkerleistungen sprunghaft.

Die eigenständige Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit beschäftigt nicht nur die gesamte öffentliche Verwaltung, sondern insbesondere auch die Wirtschaft. Die Verwaltung holt laufend Angebote ein, die jedoch einen sehr kurzfristigen Zuschlag erwarten. Die aktuellen Preise können nur mit sehr kurzen Fristen abgerufen werden. Es ist künftig mit erheblichen Preiserhöhungen und Lieferengpässen zu rechnen. Angesichts dieser Marktlage können die erforderlichen Vergaben nicht effektiv im Rahmen der üblichen Beratungsfolge erfolgen. Da im Einzelfall Zuschläge möglicherweise auch so kurzfristig gegeben werden müssen, dass selbst eine Dringlichkeitsentscheidung hierüber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, soll die Zuständigkeit für die Vergabeentscheidung in diesem Zusammenhang auf den Bürgermeister übertragen werden.

Gemäß § 3 Buchstabe B Nummer 4 Zuständigkeitsordnung trifft der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss unter anderem die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist. Gemäß § 10 Buchstabe B Nummer 2 Zuständigkeitsordnung trifft der Betriebsausschuss die Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen (gemeint sind auch Bauaufträge), wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Gemäß § 6 Buchstabe B Nummer 6 Zuständigkeitsordnung trifft der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben unter anderem die Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.

Die Zuständigkeitsordnung definiert im Übrigen weitere Entscheidungszuständigkeiten der genannten Ausschüsse für andere in diesem Zusammenhang stehende und ebenfalls – unter Umständen – kurzfristig notwendig werdende Entscheidungen (zum Beispiel Vergabe von Nachtragsaufträge).

Änderungen dieser Zuständigkeitsverteilung bedürfen ihrerseits eines Ratsbeschlusses. Denn gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen, und hat davon im vorliegenden Fall auch im Rahmen der Zuständigkeitsordnung Gebrauch gemacht.

**Anlage(n):**

ohne